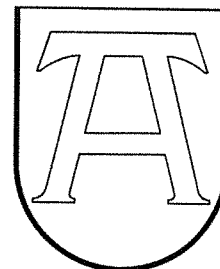


Amtsblatt

Stadt Marsberg



44. Jahrgang

Herausgegeben am 23.07.2018

Nummer: 09

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

29.	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Leichenhallen in der Stadt Marsberg (Friedhofsgebührensatzung)	80
30.	Bekanntmachung über die Grabstätten ohne Nutzungsberechtigte	83
31.	Bekanntmachung über die Widmung von Straßen gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen	84
32.	Bekanntmachung des abschließenden Vermerks der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses des Volkshochschul-Zweckverbandes Brilon-Marsberg-Olsberg zum 31.12.2016	86
33.	Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg über die Jahresrechnung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2016 und die Entlastung des Verbandsvorstehers vom 16.10.2017	89
34.	Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2018 der Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg	91

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird
ausgelegt im Rathaus und bei
den Geldinstituten in der Stadt
Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

Bekanntmachung

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Leichenhallen in der Stadt Marsberg (Friedhofsgebührensatzung)

(Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 44, S. 80)

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NW S. 313), in der derzeit gültigen Fassung und des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) und § 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW 1969, S. 712), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 12.07.2018 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren werden nach Einheitssätzen für Einzelleistungen entsprechend dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Antragstellung auf Überlassung einer Grabstätte oder der Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Antragsteller.
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Erhebung und Fälligkeit

Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Gesamtbetrag fällig.

§ 4

Gebührentarif

I.	Grabstellenherrichtung, Ausgrabung	
1.	Für Aushebung und Zuwerfen einer Grabstelle:	
1.1	für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	400,00 €
1.2	für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	488,00 €
2.	Für Beisetzung oder Ausgrabung einer Urne	153,00 €
3.	Für Ausgrabung einer Leiche:	
3.1	für Personen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	200,00 €
3.2	für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	400,00 €
II.	Abgabe von Reihengrabstätten	
1.	für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	572,00 €
2.	für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.343,00 €
3.	Rasengräber	2.621,00 €
4.	Rasengräber mit Namenskennzeichnung	2.924,45 €
III.	Abgabe von Wahlgrabstätten und Verlängerung des Nutzungsrechtes	
	Neuzuweisung pro Grabstelle (für 35 Jahre)	2.305,00 €
	Pro Grabstelle und Nutzungsjahr	65,00 €
IV.	Abgabe von Urnenwahlgrabstätten (35 Jahre)	1.091,00 €
	Verlängerung pro Jahr	31,00 €
V.	Abgabe von Baumwahlgrabstätten für Urnen (35 Jahre)	3.133,00 €
VI.	Abgabe von Baumgemeinschaftsgrabstätten	
1.	Pro anonymen Urnenplatz	408,00 €
2.	Pro Urnenplatz mit Namenskennzeichnung auf dem gemeinschaftlichen Gedenkstein (Niedermarsberg)	594,00 €
3.	Pro Urnenplatz mit Namenskennzeichnung auf dem gemeinschaftlichen Gedenkstein (Erlinghausen, Heddinghausen, Helminghausen, Leitmar, Oesdorf, Udorf)	514,50 €
VII.	Abgabe von Urnengemeinschaftsgrabstätten pro Urnenplatz	403,00 €
VIII.	(weggefallen)	
IX.	Abgabe von anonymen Gemeinschaftsgrabstätten für Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte	102,00 €
X.	Benutzung der Leichenhallen/Friedhofskapellen	

1. Benutzung der Leichenhalle (Bredelar, Canstein, Erlinghausen, Giershagen, Heddinghausen, Leitmar, Obermarsberg, Westheim)	148,00 €
2. Benutzung der Friedhofskapelle (Essentho, Niedermarsberg, Oesdorf, Padberg)	300,00 €
3. Benutzung einer Leichenkammer in der Friedhofskapelle Niedermarsberg	133,00 €
XI. Benutzung eines Leichenwagens	8,00 €
XII. Rückgabe von teilbelegten Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist pro Grabstelle und Jahr verbleibender Ruhezeit	48,00 €

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Leichenhallen in der Stadt Marsberg vom 21. März 1994, zuletzt geändert durch die 12. Änderungssatzung vom 21.11.2017, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

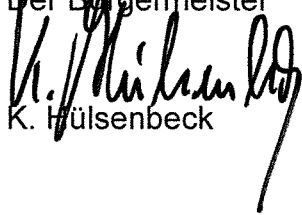
Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 19.07.2018

Der Bürgermeister


K. Hülsenbeck

Marsberg, den 20.06.2018

Öffentliche Bekanntmachung

Sind Verantwortliche für eine Grabstätte der Friedhofsverwaltung nicht bekannt, werden diese nach § 30 (2) der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Marsberg vom 21.07.2004, in der derzeit gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

Die Angehörigen folgender Grabstätten werden daher aufgefordert, sich mit dem Amt für Bürgerdienste, Ordnung und Schulen im Rathaus (Friedhofsverwaltung, Tel. 02992/602-243) in Verbindung zu setzen.

Sollte innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung keine Reaktion erfolgen, werden die Grabstätten abgeräumt und ggf. wiederbelegt.

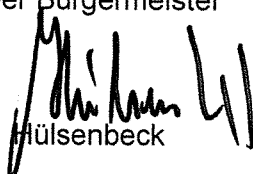
Friedhof	Grab Nr.	Verstorbener
Niedermarsberg	A 708-709	Heer, Anna u. Johann
Niedermarsberg	A 970 – 971	Motschmann, Marie u. Leistner, Elsa
Niedermarsberg	A 932-933	Müller, Hedwig u. Elisabeth
Niedermarsberg	B 273-274	Rothe, Martha Marie u. Erich
Niedermarsberg	C 209 – 210	Lachenit, Anneliese u. Heinrich
Niedermarsberg	G 250 – 251	Prior, Maria Gertrude u. Josef
Niedermarsberg	H 32	Giesche, Martha
Niedermarsberg	J 178-179	Mittelstedt, Hans u. Gertrude Ella
Niedermarsberg	J 236-237	Hoffmann, Elisabeth u. Seidel, Gertrud
Niedermarsberg	L 39	Schmidt, Charlotte
Niedermarsberg	N 86	Koepke, Günter
Bredelar	G 32-33	Räker, Lina u. Hermann
Erlinghausen	D 9	Rubach, Udo
Essentho	E 41-43	Roth, Wilhelm
Essentho	J 6-7	Hölschen, Christel u. Rolf

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Bekanntmachung „Grabstätten ohne Nutzungsberechtigte“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Marsberg, den 20.06.2018

Der Bürgermeister


Hülßenbeck

Marsberg, den 28. Juni 2018

B e k a n n t m a c h u n g

Widmung von Straßen gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Herstellung der Straßen „Am Lärchen“, „Zur Agatha“ und „Am Echelnstein“ im Stadtteil Canstein.

Die betreffenden Straßen sind in dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Es handelt sich um Gemeindestraßen (Anliegerstraßen) im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die vorgenannten Straßen werden hiermit für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

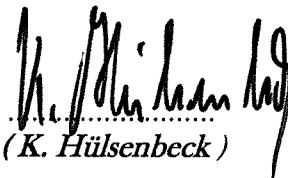
Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

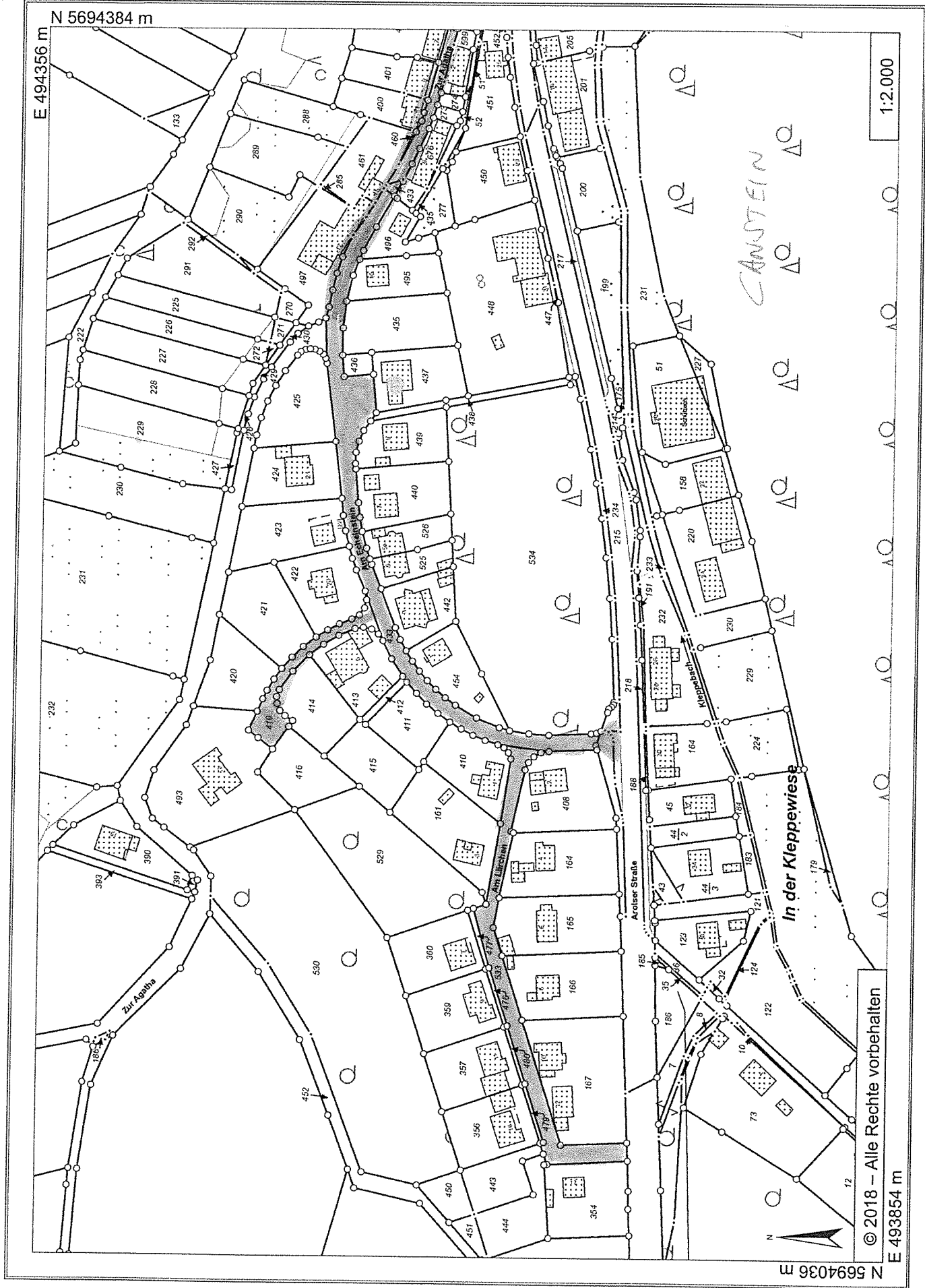
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Frist durch Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.


(K. Hülsenbeck)

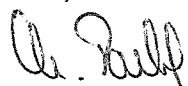


Bekanntmachung

des Abschließenden Vermerks der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses des Volkshochschul-Zweckverbandes Brilon-Marsberg-Olsberg zum 31.12.2016.

Der Abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW gemäß § 3 (5) JAP DVO vom 28.02.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brilon, 28.06.2018



Dr. Christof Bartsch
Verbandsvorsteher

Volkshochschule (Zweckverband)
Brilon-Marsberg-Olsberg

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Volkshochschul-Zweckverband Brilon - Marsberg - Olsberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AUDITRUST GmbH, Dortmund, bedient.

Diese hat mit Datum vom 15.09.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes der

Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg,

Brilon

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

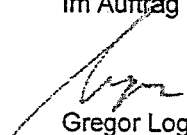
Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AUDITRUST GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 28.02.2018

GPA NRW

Im Auftrag


Gregor Loges



Bekanntmachung

des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg über die Jahresrechnung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2016 und die Entlastung des Verbandsvorstehers vom 16.10.2017.

Die Verbandsversammlung beschließt einstimmig gem. § 96 GO NW in Verbindung mit § 18 GkG (eigenbetriebsähnliche Wirtschaftsführung) den Jahresabschluss mit der Schlussbilanz des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2016 in der vorliegenden Form und erteilt dem Verbandsvorsteher uneingeschränkte Entlastung.

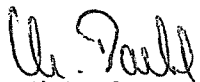
Der Beschluss wurde vom Hochsauerlandkreis als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 12.06.2018 zur Kenntnis genommen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber dem ZW vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 28.06.2018



Dr. Christof Bartsch

Verbandsvorsteher

Zweckverbände Volkshochschule

Brilon-Marsberg-Olsberg

Anlage

Schlussbilanz 2016

Bilanz zum 31. Dezember 2016

der

Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg, Brilon

AKTIVSEITE		PASSIVSEITE	
	31.12.2016 €	31.12.2015 €	31.12.2015 €
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	813,00	1.598,00	108.761,97
			24.510,17
II. Sachanlagen			133.272,14
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	35.608,00	11.143,00	
	36.421,00	12.741,00	531.369,00
			21.535,24
B. Umlaufvermögen			552.904,24
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	119.287,73	29.817,10	
2. sonstige Vermögensgegenstände	520.838,00	531.369,00	
	190.818,82	127.372,00	1.537,21
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	830.944,55	688.558,10	4.979,51
	0,00	7.284,00	6.516,72
C. Rechnungsabgrenzungsposten	867.365,55	708.583,10	15.890,00
			708.583,10
A. Eigenkapital			
I. Kapitalrücklage			
II. Jahresüberschuss			
B. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen			
2. sonstige Rückstellungen			
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
2. sonstige Verbindlichkeiten			
D. Rechnungsabgrenzungsposten			

Wirtschaftsplan

des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Rechnungsjahr 2018

gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit den §§ 14 bis 18 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie § 14 der Satzung für den Zweckverband Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg (in der zurzeit gültigen Fassung) hat die Versammlung am 10.04.2018 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2018 wird

im Erfolgsplan auf		
a) Erträge	1.629.320,83 €	1.629.320,83 €
Eigenmittel	0,00 €	
b) Aufwendungen		1.627.695,00 €
c) Jahresgewinn/-verlust		1.625,83 €
und im Investitionsplan auf		
a) Einzahlungen	29.000,00 €	
b) Auszahlungen	29.000,00 €	

festgestellt.

2. Kredite werden nicht veranschlagt.

3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Rechnungsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

4. Gemäß § 14 Abs. 3 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg wird, soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmerentgelten, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen gedeckt wird, eine Umlage von den Verbandsmitgliedern erhoben. Die Umlage wird mit einem Sockelbetrag von 40 % des Gesamtbetrages der festgesetzten Umlage zu gleichen Teilen und mit 60 % nach den jeweiligen Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder aufgebracht.

Maßgeblich für die Einwohnerzahlen ist der Stand der jeweils aktuell veröffentlichten Zahlen des IT NRW zum Zeitpunkt der Einbringung des Wirtschaftsplanes. Einwohnerzahlen (Stand: 31.12.2016, Quelle: IT NRW):

Brilon	25.690 (2016: 26.232)
Marsberg	20.232 (2016: 19.968)
Olsberg	14.941 (2016: 14.874)
gesamt:	60.863 (2016: 61.074)

Die zur Deckung des Finanzbedarfs erforderliche Umlage wird auf **144.400,00 €** festgesetzt und ist wie folgt aufzubringen:

Stadt Brilon	55.823,69 €
Stadt Marsberg	48.054,09 €
Stadt Olsberg	40.522,22 €

Die Umlage ist von den Trägerstädten je zur Hälfte sofort und am 15.07.2018 zu zahlen.

Brilon, 10.04.2018

gez. Dr. Bartsch, Verbandsvorsteher

gez. Klaucke, VHS-Leiter

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2018

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan ist gem. § 18 GkG i. V. m. dem 8. Teil der GO NRW und dem II. Teil der EGV NRW vom Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 09.07.2018 zur Kenntnis genommen und die Genehmigung zur Festsetzung der Umlage gem. § 19 Abs. 2 Satz 2 GkG erteilt worden.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber dem ZW vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 13.07.2018



Dr. Christof Bartsch

Verbandsvorsteher des VHS-Zweckverbandes Brilon-Marsberg-Olsberg